L 4 KR 41/98

Land
Freistaat Bayern
Sozialgericht
Bayerisches LSG
Sachgebiet
Krankenversicherung
Abteilung
4
1. Instanz
SG Landshut (FSB)
Aktenzeichen
S 10 Kr 116/96
Datum
09.12.1997
2. Instanz
Bayerisches LSG
Aktenzeichen
L 4 KR 41/98
Datum
07.09.2000
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen
-
Datum
-
Kategorie
Urteil
I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 9. Dezember 1997 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist eine Beitragserstattung in Höhe von 1.625,67 DM.

Der am 1933 geborene Kläger ist seit 10.07.1950 Mitglied der Beklagten und war bis 28.02.1989 Bezirksgeschäftsführer der Krankenkasse. Er bezieht seit 01.03.1989 Erwerbsunfähigkeitsrente und ist Mitglied der Krankenversicherung der Rentner. Außerdem erhielt er ab 01.03.1989 Versorgungsbezüge der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Mit Schreiben vom 04.10.1988 hatte der Kläger der VBL mitgeteilt, dass er Antrag auf Versicherungsrente nach § 44 deren Satzung und einen Abfindungsantrag im Dezember 1991 stellen werde, um bei der beabsichtigten Abfindung der VBL-Rente nach § 59 der Satzung zu einem späteren Zeitpunkt den günstigen Faktor 144 zu erhalten. Die VBL erwiderte mit Schreiben vom 14.10.1988, sollte der Antrag auf Abfindung spätestens im Dezember 1991 eingehen, werde die monatliche Versicherungsrente noch mit dem 144-fachen Betrag der monatlichen Rente abgefunden. Der Kläger erhielt daraufhin Versicherungsrente bis einschließlich 31.01.1992.

Mit Schreiben vom 28.12.1991 beantragte er bei der VBL die Abfindung der Versicherungsrente in Höhe von monatlich 453,02 DM und bat um Überweisung auf sein Konto. Die VBL berechnete mit Schreiben vom 10.01.1992 die Abfindung unter Anrechnung der Rente für den Monat Januar 1992 mit 64.809,72 DM.

Die Beklagte unterwarf mit Bescheid vom 28.01.1992 den Kapitalbetrag der Beitragspflicht für einen Zeitraum von zehn Jahren und errechnete hieraus einen monatlichen Krankenversicherungsbeitrag von 33,21 DM für die Zeit vom 01.02.1992 bis 31.01. 2002.

Der Kläger beantragte mit Schreiben vom 31.07.1996 die Rückerstattung der für die Kapitalisierung gezahlten Beiträge für die Zeit von Februar 1992 bis Ende Dezember 1995 in Höhe von 1.625,67 DM. Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 05.08.1996 den Antrag unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30.03.1995 (12 RK 10/94) ab, da der Kläger sich nach Beginn der Zahlung der Versorgungsbezüge für eine Kapitalleistung entschieden habe.

Der Widerspruch des Klägers wurde mit Widerspruchsbescheid vom 12.11.1996 mit der Begründung zurückgewiesen, die genannte Entscheidung des BSG setze voraus, dass ein Versicherungsnehmer ein Wahlrecht habe, ob er eine Versicherungsleistung als monatliche Rente oder in einer einmaligen Zahlung erhalten könne und er sich vor Eintritt des Versorgungsfalles für die Einmalzahlung entscheide. Dieser Sachverhalt treffe auf den Kläger nicht zu. (Die VBL hatte mit Schreiben vom 08.11.1996 dem VdAK/AEV u.a. mitgeteilt, dass ein Versicherter vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht zwischen dem Bezug einer Versicherungsrente oder einer Kapitalleistung wählen könne.)

Der Kläger hat mit der Klage vom 27.11.1996 beim Sozialgericht Landshut (SG) geltend gemacht, der Versicherungsfall sei am 01.03.1989 eingetreten und er habe bereits am 04.10.1988 sich für eine Abfindung und damit Kapitalisierung einer ihm zustehenden monatlichen Rente entschieden. Er habe also seine Wahl vor dem Versicherungsfall mit der Folge getroffen, dass eine Umwandlung des Versicherungsvertrages eingetreten sei. Dies habe die VBL dem Kläger bestätigt. Die damit geschlossene Vereinbarung habe ihm ein zusätzliches Wahlrecht

insofern eingeräumt, als er zum 01.01.1992 entscheiden konnte, ob er weiterhin krankenversicherungsbeitragspflichtige Versorgungsbezüge erhalten wolle oder aber die bereits vereinbarte Abfindung.

Das SG hat mit Urteil vom 09.12.1997 die Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Kapitalleistung, die der Kläger von der VBL erhalten habe, sei von der Beklagten zu Recht der Beitragspflicht zur Kranken- und Pflegeversicherung unterworfen worden. Der Kläger habe erst mit Schreiben vom 28.12.1991 die Abfindung seiner Versicherungsrente mit Wirkung ab 01.01.1992 beantragt. Das Schreiben des Klägers vom 04.10.1988 enthalte lediglich die Ankündigung eines Abfindungsantrags.

Hiergegen richtet sich die Berufung des Klägers vom 23.03.1998, mit der er weiterhin geltend macht, er habe bereits mit Schreiben vom 04.10.1988 die Abfindung der Rente der VBL, also vor Eintritt des Versicherungsfalles, beantragt. Die VBL habe dann mit dem Kläger vereinbart, dass die Abfindung erst zum 01.01. 1992 fällig werde. Damit stelle die Abfindung keine beitragspflichtige Kapitalleistung dar; er sei daher nicht zur Zahlung der von der Beklagten geforderten Krankenversicherungsbeiträge verpflichtet.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Landshut vom 09.12.1997 und den zugrunde liegenden Bescheid der Beklagten vom 05.08. 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12.11. 1996 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die für die Zeit ab 01.02.1992 aus der Abfindung entrichteten Beiträge zu erstatten.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Beigezogen wurden die Akten der Beklagten und des SG, auf deren Inhalt im Übrigen Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung ist zulässig (§ 151 Sozialgerichtsgesetz - SGG); der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 1.000,00 Deutsche Mark (§ 144 Abs.1 Satz 1 Nr.1 SGG).

Die Berufung ist unbegründet.

Das angefochtene Urteil ist nicht zu beanstanden. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Beitragsrückerstattung, da die Beklagte Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung aus der Kapitalleistung der VBL zu Recht erhoben hat und weiterhin für den 10-Jahreszeitraum erheben darf.

Gemäß § 26 Abs.2 Sozialgesetzbuch IV (SGB IV) sind zu Unrecht entrichtete Beiträge zu erstatten, es sei denn, dass der Versicherungsträger bis zur Geltendmachung des Erstattungsanspruchs aufgrund dieser Beiträge und für den Zeitraum, für den die Beiträge zu Unrecht entrichtet worden sind, Leistungen erbracht oder zu erbringen hat. Der Anspruch ist nicht begründet, weil die vom Kläger zurückgeforderten Beiträge zu Recht entrichtet worden sind.

Für die gesetzliche Krankenversicherung regelt § 237 Satz 1 Nr.2 Sozialgesetzbuch V (SGB V), dass bei versicherungspflichtigen Rentnern der Beitragsbemessung auch der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen zugrunde gelegt wird. Satz 2 dieser Vorschrift verweist auf § 229 SGB V. Nach Abs.1 Satz 1 Nr.5 dieser Vorschrift gelten als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) auch Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden. Dies trifft auf die von der VBL gezahlte Rente zu, so dass diese Leistung dem Grunde nach der Beitragsbemessung unterliegt.

§ 229 Abs.1 Satz 3 SGB V regelt den hier vorliegenden Fall der Kapitalisierung der Rente: Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung, gilt ein Einhundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für 120 Monate. Zu den nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistungen in diesem Sinne rechnet insbesondere eine Kapitalabfindung (Peters in Kasseler Kommentar, § 229 SGB V, Rdnr.15).

Für die gesetzliche Pflegeversicherung gelten die oben genannten Regelungen gleichfalls, da § 57 Abs.1 Sozialgesetzbuch XI bei Mitgliedern der Pflegekasse, die in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, für die Beitragsbemessung auf die §§ 226 bis 238 SGB V verweist.

§ 229 Abs.1 Satz 3 SGB V setzt voraus, dass die laufende Zahlung der Versorgungsbezüge durch eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung ersetzt wird. Hiervon ist der Fall zu unterscheiden, dass bereits vor Beginn der Zahlung der Versorgungsbezüge der Berechtigte sich für eine Kapitalisierung der Leistung entscheidet. D.h. die Beitragspflicht tritt nicht ein, wenn die Versicherung zwar ursprünglich auf eine laufende Leistung gerichtet war, aber noch vor Eintritt des Versicherungsfalles in eine Kapitalleistung umgewandelt worden ist. In diesem Sinne ist das von den Beteiligten genannte Urteil des BSG vom 30.03.1995 (SozR 3-2500 § 229 Nr.10 = USK 95144 = Breithaupt 1996, 91) zu verstehen. Das BSG hat hier zur Begründung ausgeführt, dass eine derartige Kapitalleistung nicht beitragspflichtig ist, weil sie nicht im Sinne des § 229 Abs.1 Satz 3 SGB V an die Stelle der Versorgungsbezüge getreten ist. Der Beitragspflicht unterliegen nicht zukünftige Ansprüche auf Versorgungsbezüge, sondern nur die Versorgungsbezüge, auf deren Zahlung ein konkreter Anspruch besteht und die tatsächlich gezahlt werden. Eine Kapitalleistung tritt nur dann im Sinne des § 229 Abs.1 Satz 3 SGB V an die Stelle der Versorgungsbezüge, wenn eine bereits geschuldete Rente durch die Kapitalleistung ersetzt wird. Geschuldet wird eine Rentenzahlung aber erst, wenn der Versicherungsfall (Minderung der Erwerbsfähigkeit) eingetreten ist oder bei Altersrenten das Rentenalter erreicht ist (§ 37 Abs.1 Buchstabe b, § 39 Abs.1 Satzung VBL). Für die Abgrenzung einer nicht beitragspflichtigen einfachen Kapitalleistung von einer beitragspflichtigen, weil laufende Versorgungsbezüge ersetzende Kapitalleistung kann nicht darauf abgestellt werden, ob nach dem

ursprünglichen Inhalt des Versicherungsvertrages auch oder sogar nur eine Rentenleistung vereinbart worden war. Ist Gegenstand einer Versicherung von vornherein wahlweise entweder eine Rentenleistung oder eine Kapitalleistung, so wird mit der Wahl der Kapitalleistung der Versicherungsvertrag inhaltlich umgestaltet und nunmehr für den Zeitpunkt des Versicherungsfalles allein noch die Kapitalleistung geschuldet.

Der vorliegende Fall liegt aber anders, da der Kläger erst nach Beginn der Versicherungsrente gemäß § 59 Abs.1a der Satzung der VBL die Abfindung der Versicherungsrente beantragt hat. Der vorgelegte Schriftwechsel mit der VBL läßt eine andere Deutung nicht zu.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 04.10.1988 der VBL mitgeteilt, dass er "noch in diesem Jahr Antrag auf Versicherungsrente nach § 44 d.S. stellen" werde. Außerdem hat er die VBL über folgendes in Kenntnis gesetzt: "Um bei der beabsichtigten Abfindung der VBL-Rente nach § 59 zu einem späteren Zeitpunkt den für mich günstigsten Faktor 144 noch zu erhalten (zur Zeit bin ich 55 Jahre alt), werde ich meinen Abfindungsantrag im Dezember 1991 stellen (Vormonat zu meinem 59. Geburtstag)". Daraus ergibt sich, dass der Kläger zu dem damaligen Zeitpunkt nicht einen Abfindungsantrag gestellt hat. Dementsprechend hat die Beklagte mit Schreiben vom 14.10.1988 geantwortet: "Sofern Sie einen solchen Antrag auf Abfindung stellen und dieser spätestens im Dezember 1991 bei der Anstalt eingeht, wird die monatliche Versicherungsrente noch mit dem 144-fachen Betrag der monatlichen Rente abgefunden (§ 59 Abs.2 der Satzung). In diesem Fall steht Ihnen die laufende Versicherungsrente bis einschließlich Dezember 1991 zu." Der Kläger hat erst laufende Rentenleistungen bezogen und dann mit Schreiben vom 28.12.1991 den Antrag auf Abfindung der Versicherungsrente in Höhe von monatlich 453,02 DM gestellt. Die VBL hat mit Schreiben vom 10.01.1992 auf diesen Antrag die Versicherungsrente gemäß § 59 Abs.1 a der Satzung abgefunden.

Der vorliegende Schriftwechsel beweist, dass der Kläger mit Schreiben vom 04.10.1988 lediglich die Stellung eines Abfindungsantrages angekündigt hat, weil er so lange als möglich die Zeitspanne ausnützen wollte, in der die Kapitalisierung mit dem Faktor 144 berechnet wird.

Im Übrigen kann entgegen der Ansicht des Klägers auch nicht von einer Vereinbarung mit der VBL gesprochen werden. Der vorliegende Sachverhalt bietet keinen Anhalt für die Annahme eines Vertrages. Vielmehr hat die VBL am 10.01.1992 über den Antrag entschieden. Es handelt sich hierbei weder um einen Verwaltungsakt (die VBL ist keine Behörde) noch um eine Willenserklärung, der die Rechtsordnung Wirkungen wegen des erklärten Verpflichtungswillens beimisst (Gilbert-Hesse, Die Versorgung der Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, Stand Januar 2000, § 61, Anm.4). Die Mitteilung ist lediglich eine Erklärung tatsächlichen Inhalts. Sie dient dem Zweck, dem Berechtigten die Höhe der Leistungen und die Art ihrer Berechnung oder die Gründe für die Leistungsablehnung mitzuteilen, um die Nachprüfung zu erleichtern (Gilbert-Hesse, a.a.O.).

Schließlich spricht gegen die Auffassung des Klägers, er habe bereits vor Leistungsbezug mit der VBL eine Kapitalleistung vereinbart, die Auskunft der VBL an den VDAK/AEV vom 08.11. 1996. Hier hat die VBL ausgeführt, dass Versicherungsnehmer der Pflichtversicherung der an der Anstalt beteiligte Arbeitgeber ist. Der Versicherte selbst ist lediglich Bezugsberechtigter und somit nicht Vertragspartner. Er kann daher die Art der nach dem Eintritt des Versicherungsfalles zu gewährenden Leistungen nicht im Voraus bestimmen. Der Abfindungsanspruch nach § 59 Abs.1 a der Satzung setzt einen Anspruch auf Versicherungsrente voraus und entsteht frühestens mit dem Beginn der Versicherungsrente. Der Versicherte kann vor Eintritt des Versicherungsfalles nicht zwischen dem Bezug einer Versicherungsrente oder einer Kapitalleistung wählen. Ein vor diesem Zeitpunkt gestellter Antrag auf Abfindung wird erst nach dem Entstehen des Anspruchs auf Versicherungsrente wirksam. Die Abfindung nach § 59 Abs.1 a der Satzung tritt damit immer im Sinne des § 229 Abs.1 Satz 3 SGB V an die Stelle des Versorgungsbezugs und ist daher beitragspflichtig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor (§ 160 Abs.2 Nrn.1, 2 SGG).
Rechtskraft
Aus
Login
NRW
Saved
2003-09-28